

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet GetYourWings gemeinnützige GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen sowie von Projekten und Workshops, die die Bildung, einschließlich der beruflichen und berufsvorbereitenden Bildung sowie die Entwicklung junger Menschen in geistiger und charakterlicher Hinsicht zum Gegenstand haben, insbesondere
 - durch Durchführung von Lehrveranstaltungen bei berufstätigen aller Art, die ihr Arbeitsumfeld vorstellen,
 - durch Durchführung von Workshops und Seminaren, die sich mit den sozialen, persönlichen, schulischen und beruflichen Herausforderungen die mit dem Erwachsenwerden verbunden sind befassen, sowie
 - durch die Erstellung von Informationsmaterial, mit dem die Gesellschaft sich an Jugendliche sowie an die für Erziehung, Bildung und Ausbildung Verantwortlichen in Elternhaus, Schulen, Betrieben, Jugend- und Sportverbänden sowie anderen Institutionen wendet.
4. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, Ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

§4

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 - 25.000.

§5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§6

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§7

Vertretung

1. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.
4. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Gesellschafters. Dies gilt insbesondere für:
 - a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten,
 - b) den Abschluss, die Kündigung und die Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeitern, mit einer monatlichen Bruttovergütung von mehr als € 1.000,00,
 - c) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00,
 - d) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00,
 - e) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit hinausgeht,
 - f) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern,
 - g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 - h) den Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt,
 - i) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Beschränkung betriebener Projekte oder Kampagnen und die Aufnahme neuer Projekte oder Kampagnen,
 - j) Stimmabgaben aller Art in Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
 - k) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO).

§8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Gesellschafter beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen,
 - c) die sonstigen in § 7 Abs. 4 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden.
4. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterzeichnen.

§9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vorhergehende Geschäftsjahr beschließt. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

2. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

Der Beirat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.

Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

Die Gesellschafterversammlung kann Näheres in einer Geschäftsordnung für den Beirat regeln, insbesondere festlegen, soweit Geschäftsführer zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Beirats bedürfen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gelten §§ 107, 108 AktG entsprechend.

§ 10

Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Der aufgestellte Jahresabschluss ist dem Gesellschafter unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 EUR, darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.